

E-Mail STR

Kanton Luzern, Finanzdepartement
Finanzdirektor Reto Wyss
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 20. Dezember 2024

**Kanton Luzern, Finanzdepartement. Vernehmlassung zum Entwurf einer
Änderung des Personalgesetzes**

- Auswirkungen auf das städtische Personalrecht
- Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 856 vom 4. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stadt Luzern hat mit Interesse Kenntnis von der Teilrevision des kantonalen Personalrechts genommen. Auch wenn ein grosser Teil der geplanten Änderungen nicht unter den direkten Anwendungsbereich der Stadt Luzern fallen, da sie von ihrer Regelungskompetenz gemäss § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes Gebrauch gemacht hat und ein eigenes Personalrecht erlassen hat, stehen bei der Stadt Luzern derzeit ähnliche Themenbereiche zur Diskussion. Der Stadtrat nimmt die Gelegenheit wahr, Bemerkungen zu den gestellten Fragen anzubringen.

Ein Themenbereich ist speziell hervorzuheben: Die für die übrigen Gemeinwesen wesentliche Änderung der neu zwingend geltenden Bestimmungen zum Rechtsschutz.

Der Stadtrat kann nachvollziehen, dass der Kanton neu seine Anstellungen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln will. Die Stadt Luzern begründet ihre Arbeitsverhältnisse schon über zwanzig Jahre durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Änderung des Rechtsmittelwegs führt nun für die Stadt Luzern zwingend zu einer Änderung ihres Rechtsmittelwegs bei einer einseitigen Änderung des Arbeitsverhältnisses (Umgestaltung) oder Kündigung.

Der Stadtrat nimmt die rechtliche Argumentation für den vorgeschlagenen Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Kenntnis. Für die Stadt Luzern hat sich eine Notwendigkeit einer Änderung des Rechtswegs bisher nicht gestellt – auch nicht als Verbesserung zugunsten der Mitarbeitenden, konnten doch mit der zwingenden Anrufung der städtischen Schlichtungsstelle die einzelnen Fälle geklärt werden. Dadurch gab es bei der Stadt Luzern in den vergangenen Jahren keine Klageverfahren vor Verwaltungsgericht/Kantonsgericht.

Mit Verweis auf §§ 65, 68 und im Besonderen auf §§ 70 ff. des kantonalen Personalgesetzes (PG) entfällt jedoch für die Stadt Luzern die bisher zwingende Anrufung der städtischen Schlichtungsstelle. In der geltenden städtischen Regelung von Art. 54 Abs. 2 des Personalreglements der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; sRSL 0.8.1.1.1) muss zwingend vor Einreichung einer Klage das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Die Chance, vor Ergreifung des Rechtsmittelwegs ein Einigungsverfahren einzuleiten, sieht das kantonale Recht nicht vor, bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeit nicht in Erwägung gezogen wurde, da die Anrufung der kantonalen Schlichtungsstelle, § 69 PG, freiwillig bleibt. Gemäss § 1 Abs. 5 PG ist die Anrufung der Schlichtungsstelle vom Geltungsbereich für die übrigen Gemeinwesen weiterhin ausgenommen, bzw. eine entsprechende eigenständige Regelungskompetenz soll nicht gewährt werden.

Bei der Stadt Luzern konnten im Schlichtungsverfahren in den vergangenen Jahren von den Parteien gemeinsam getroffene Lösungen gefunden werden. Diese internen Einigungsverhandlungen sollten weiterhin nicht nur freiwillig zur Verfügung stehen, denn die zwingende Anrufung war oft der Erfolgsfaktor für eine erneute gemeinsame Auseinandersetzung und schlussendlich für eine Einigung, ohne dass ein Rechtsmittel an das Gericht notwendig wurde (was zur Entlastung des Gerichts beitrug). Es soll daher den Gemeinwesen weiterhin die gesetzgeberische Freiheit gewährt werden, die Anrufung der internen Schlichtungsstelle als zwingend zu erklären. Der Geltungsbereich bzw. die Rechtsschutzbestimmungen des kantonalen Personalgesetzes (PG) sollen entsprechend überarbeitet werden.

Der Stadtrat weist im Fragebogen auch auf Unsicherheiten bezüglich des Geltungsbereichs zur neuen Regelung der Parteientschädigung gemäss neu § 74 Abs. 2 PG und der Folgen der rechtswidrigen Änderung oder der rechtswidrigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss § 25a (neu) PG hin.

Zusammenfassend hält der Stadtrat fest, dass die Stadt Luzern die kantonalen Revisionspunkte nachvollziehen kann, jedoch eine Klärung zum Rechtsschutz gemäss den vorstehenden Ausführungen anregt. Die städtische Dienstabteilung Personal steht dazu gern zur Verfügung.

Der Stadtrat dankt Ihnen für die Prüfung der ausgeführten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Beilage
– Fragebogen